

ABÄNDERUNGSANTRAG

gemäß § 53 Abs 3 GOG-NR

des Abgeordneten Mag. Gerhard Kaniak
und weiterer Abgeordneter

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Dr. Juliane Bogner-Strauß, Fiona Fiedler, BEd, Rudolf Silvan, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über finanzielle Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Arzneimitteln geändert wird (348/A), in der Fassung des Berichtes des Gesundheitsausschusses (185 d.B.) (TOP 9)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 lautet:

„2. In § 1 wird nach dem Wort „Kostenerstattungsgrenze“ die Wort- und Zeichenfolge „sowie ein Beitrag in Höhe von 0,28 Euro für jede an eine im Inland ansässige öffentliche Apotheke und Anstaltsapotheker im Zeitraum 1. September 2025 bis 31. August 2028 abgegebene und nicht retournierte Handelspackung einer Arzneispezialität mit Kosten unter der Kostenerstattungsgrenze“ eingefügt.“

Begründung

Der Infrastruktursicherungsbeitrag wurde eingeführt, um die Versorgung mit besonders günstigen Arzneimitteln durch den österreichischen, vollsortierten pharmazeutischen Großhandel nachhaltig zu sichern. Diese Maßnahme hat sich in den vergangenen zwei Jahren bewährt: Trotz teils erheblicher internationaler Lieferengpässe und großem Kostendruck konnte die innerösterreichische Verteilung insbesondere günstiger Arzneispezialitäten stabil aufrechterhalten werden.

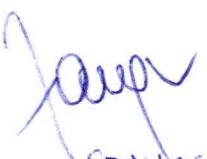
Die nun vorgesehene Verlängerung des Infrastruktursicherungsbeitrags bis 2028 ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie Planungssicherheit für den betroffenen Sektor schafft. Ebenso ist es richtig, mit dem neuen Monitoringsystem für Lagerbestände ein Instrument zu schaffen, das die Transparenz und Steuerung der Arzneimittelversorgung verbessert. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass mit der Verlängerung auch eine massive Kürzung des Beitrags von 28 Cent auf 13 Cent pro Packung einhergeht – also um mehr als die Hälfte.

Diese Absenkung ist erkennbar von der budgetären Lage und dem auf der Regierung lastenden Spardruck motiviert, untergräbt aber das grundsätzliche Ziel des Kostenausgleichs. Die tatsächlichen Kostenfaktoren, mit denen der Großhandel konfrontiert ist – insbesondere Personal-, Infrastruktur- und Energiekosten – haben sich nicht reduziert, sondern sind in den vergangenen Jahren gerade in den für die betroffenen Firmen relevanten Bereichen Personal, Energie und Transport weiter gestiegen. Der Großhandel hat keine Möglichkeit, diese Kosten bei Aufrechterhaltung der bisherigen Versorgungsqualität abzufedern, da sowohl die Arzneimittelpreise als auch die Großhandelsspanne gesetzlich festgelegt sind. Eine eigenständige Preiskalkulation ist den Unternehmen nicht möglich.

Das Ziel, die Versorgung mit günstigen Arzneimitteln zu sichern und eine zumindest ansatzweise kostendeckende Vergütung für die Distribution zu gewähren, wird durch die vorgeschlagene Senkung der Beitragshöhe akut gefährdet. Anstelle einer einseitigen finanziellen Entlastung des Bundes sollte bis zu einer generellen Neuregelung der Vertriebsspannen vielmehr die bestehende Beitragshöhe beibehalten werden.

Vor diesem Hintergrund wird die vorgeschlagene Beitragssenkung klar abgelehnt. Der Infrastruktursicherungsbeitrag in Höhe von 0,28 Euro pro Packung hat sich bewährt und soll die nächsten drei Jahre oder bis zur Schaffung einer besseren Nachfolgeregelung weitergeführt werden.


(MICHAEL MICHAEL)

(LEINTELLINGER)

(ZANGER)

(KANIAK)

(TINA BERGER)